
Rechtsverordnung der Stadt Göppingen zur Regelung der Betriebszeit auf Freisitzflächen vom 14.03.2008 (in der Fassung vom 29.04.2021)

Auf Grund von § 18 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 420) sowie aufgrund von § 11 Gaststättenverordnung (GastVO) vom 18.02.1991 (GBl. 1991, 195, ber. 1992 S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 112), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.03.2008, zuletzt geändert am 29.04.2021, folgende Rechtsverordnung der Stadt Göppingen zur Regelung der Betriebszeit auf Freisitzflächen beschlossen:

§ 1 Regelung der Sperrzeit

- (1) Der Beginn der Sperrzeit auf den Freisitzflächen der Gaststätten wird freitags und samstags auf 24.00 Uhr festgesetzt.
- (2) Der Beginn der Sperrzeit wird außerdem an folgenden Tagen auf 24.00 Uhr festgesetzt, sofern diese innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs nach Abs. 4 liegen: Gründonnerstag, Ostersonntag, 30. April, Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Mittwoch vor Fronleichnam, 02. Oktober, 31. Oktober.
- (3) Der Beginn der Sperrzeit auf den Freisitzflächen der Gaststätten wird an den übrigen Tagen auf 23:00 Uhr festgesetzt. Abweichend hiervon wird für den Zeitraum von 06.05.2021 bis 31.10.2021 der Beginn der Sperrzeit auf 24:00 Uhr festgesetzt.
- (4) Abs. 1 und 3 gelten jährlich vom 01. April bis 31. Oktober. Vom 01. November bis 31. März gilt jeweils die in der Gaststättenerlaubnis geregelte Betriebszeit der Freisitzflächen.
- (5) Soweit im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere zur Vermeidung nächtlicher Ruhestörungen, eine kürzere Betriebszeit erforderlich ist, kann die Gaststättenbehörde im Einzelfall eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung im Rahmen der gaststättenrechtlichen Vorschriften treffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Für Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine kürzere Betriebszeit als 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr festgesetzt ist, gilt die in § 1 geregelte längere Betriebszeit.
- (2) Ausgenommen sind Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine über 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr hinausgehende Betriebszeitregelung genehmigt ist.
- (3) Ausgenommen sind Freisitzflächen, die gemäß baurechtlicher Regelung oder gemäß § 1 Abs. 5 nicht bis 23.00 Uhr bzw. 24.00 Uhr betrieben werden dürfen.

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 28 Abs. 1 Ziff. 6 und nach § 28 Abs. 2 Ziff. 4 GastG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 **Inkrafttreten**

Die Rechtsverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Göppingen, den 14.03.2008

gez.

Guido Till
Oberbürgermeister